



## Beitragsordnung des Leipziger Seesportclub e.V.

### **Gültigkeit**

Die Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

### **Beitrag**

Mitglieder des Leipziger Seesportclub e.V. zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag laut Beitragstabelle. Die Höhe des Beitrages kann jährlich vom Vorstand des LSC e.V. neu festgelegt werden.

### **Ermäßigungen**

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ab dem vollendeten 70. Lebensjahr zahlen einen **ermäßigten Mitgliedsbeitrag**. Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können bei noch nicht wirtschaftlicher Selbstständigkeit, (Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose) einen schriftlichen Antrag auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag stellen. Dies ist in geeigneter Weise (Lehrvertrag, Bescheinigung ARGE oder ähnlich) gegenüber dem Vorstand mit dem Antrag nachzuweisen.

Für Kinder eines voll zahlenden Mitglieds, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird ein **Familienrabatt** i.H.v. 50% des Beitrages des Kindes im gleichen Beitragszeitraum eingeräumt.

Ruhende Mitglieder zahlen einen geringen **Beitrag für Ruhende Mitglieder**.

Gastmitglieder zahlen einen **Beitrag für Gastmitglieder**.

Gastmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen **ermäßigten Beitrag für Gastmitglieder**. Gastmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können bei noch nicht wirtschaftlicher Selbstständigkeit, (Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose) einen schriftlichen Antrag auf den ermäßigten Beitrag für Gastmitglieder stellen. Dies ist in geeigneter Weise (Lehrvertrag, Bescheinigung ARGE oder Ähnlich) gegenüber dem Vorstand mit dem Antrag nachzuweisen.

### **Beitragstabelle**

<b>Beitragsart</b>	<b>Monatlicher Betrag in €</b>
Mitgliedsbeitrag normal	17,50
Ermäßigter Mitgliedsbeitrag (U18/Ü70)	13,50
Ermäßigter Mitgliedsbeitrag mit Familienrabatt (50%)	6,75
Beitrag Ruhende Mitglieder	6,00
Beitrag für Gastmitglieder	13,50
Ermäßigter Beitrag für Gastmitglieder	7,50



## **Zahlung**

Der Beitrag wird grundsätzlich quartalsweise erhoben und wird am Anfang des laufenden Quartals fällig. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

In Absprache mit dem Schatzmeister kann auch ein anderer Zahlungsrhythmus bzw. Zahlungsmodus vereinbart werden.

## **Aufnahmegebühr**

Bei Inanspruchnahme eines Privatbootliegeplatzes wird neben den regulär geschuldeten Liegeplatzgebühren eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Für Wasserliegeplätze beträgt diese Gebühr 500,00€ und für Landliegeplätze 250,00€. Diese wird dann fällig, wenn der Liegeplatz innerhalb der ersten drei Mitgliedsjahre (ab Eintrittsdatum) in Anspruch genommen wird.

## **Arbeitsstunden**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, 24 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr müssen 12 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein leisten. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ruhende Mitglieder und Mitglieder, die ausschließlich am Schwimmtraining teilnehmen, brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten. Gastmitglieder sowie Mitglieder mit zusätzlich bestehender Mitgliedschaft im SVL e.V. müssen die Differenz aus Pflichtarbeitsstunden im LSC e.V. und den Pflichtarbeitsstunden im Erstverein leisten (jährlicher Antrag mit Nachweis erforderlich).

Nähere Bestimmungen zum Ableisten der Arbeitsstunden sind in der aktuellen Arbeitsstundenregelung festgelegt. Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres.

Für jede Fehlstunde sind 12,50 € als Ausgleich zu zahlen. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen für jede Fehlstunde 5,- € als Ausgleich.

## **Arbeitsstundenrücklage**

Der LSC e.V. erhebt bei Aufnahme eines Vollmitgliedes eine Arbeitsstundenrücklage von 100,- €. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Arbeitsstunden-Rücklage 50,- €. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, brauchen keine Arbeitsstundenrücklage zu leisten.

Bei dem Erreichen der Altersgrenze von 10 bzw. von 18 Jahren ist der entstandene Differenzbetrag zu zahlen.

Diese Arbeitsstundenrücklage ist einmalig zu leisten und wird bei Austritt wieder ausgezahlt, wenn das Mitglied im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig bis zum Austrittstermin seine Arbeitsstunden und seine anderen Zahlungsverpflichtungen geleistet hat. Ansonsten wird die Auszahlung der Arbeitsstundenrücklage entsprechend Kostenkatalog und dieser Beitragsordnung reduziert.



## Rücklastschriften

Rücklastschriftgebühren beim Einzug von nicht gedeckten Konten werden in der jeweiligen Höhe dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Beschluss des Vorstandes

Leipzig, den 01.12.2025



Danny Naumann  
Vereinsvorsitzender LSC e.V.